

Satzung des Vereins Flüchtlingshilfe Lippe e.V.

(vom 7.6.2005, zuletzt geändert am 08.03.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) In der Bibel gilt die besondere Sorge Gottes den Fremden und Bedrückten. Auf dem Hintergrund vielfältiger eigener Flucht- und Fremdheitserfahrungen wird dem Volk Israel aufgetragen: "Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch..." (3. Mo 19, 33+34). Auch Jesus, selbst als Kind zum Flüchtling geworden, steht in dieser Schutz-Tradition. Er identifiziert sich persönlich mit „den Fremden“: „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt 25,35)

Nach dem biblischen Zeugnis gehört es daher zu den ausdrücklichen Aufgaben der Kirche, Anwältin auch der heutigen Flüchtlinge zu sein. In diesem Zusammenhang versteht die Flüchtlingshilfe Lippe e.V. ihren Einsatz für die Belange von Flüchtlingen und Geflüchteten vor allem im Bereich der Lippischen Landeskirche und wirkt dabei im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

- (2) Der Verein hat Gastmitgliedschaft im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche und damit im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- (3) Der Zweck des Vereins ist daher:
 1. Die Beratung und Unterstützung für Flüchtlinge und Migrant_innen, insbesondere für politisch, ethnisch, religiös oder geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgte.
 2. Leistungen der Jugendhilfe durch Unterstützung, Beratung und Begleitung von jugendlichen Flüchtlingen, insbesondere von unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen.
 3. Bildungsarbeit im der in 1 und 2 genannten Ziele, sowie des Antirassismus und der Toleranz.
 4. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der unter 1 bis 3 genannten Ziele.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Geldmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung ausdrücklich anerkennt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der/die Antragsteller_in Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung.
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet außerdem auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins zum jeweils nächstmöglichen Termin statt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zur Eröffnung der Tagesordnung vorgelegt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit eine andere Regelung trifft.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vorzusehen:
 1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
 2. den Kassenbericht und den Bericht der/die Kassenprüfer_innen;
 3. die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwartes/Kassenwartin;
 4. die Wahl zweier Kassenprüfer_innen;
 5. die Wahl von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/Kassenwartin und des/der Schriftführers/Schriftführerin, sofern Vorstandswahlen anstehen.
- (2) Im Übrigen ist nur die Mitgliederversammlung zuständig für:
 1. Satzungsänderungen;
 2. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und den dann notwendigen Ergänzungswahlen.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Überschreitet die Anzahl der Enthaltungen die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird erneut abgestimmt. Überschreitet die Anzahl der Enthaltungen bei der zweiten Abstimmung ebenfalls die Hälfte der abgegebenen Stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt. Ein gefasster Beschluss ist von dem/der Schriftführer_in zu protokollieren, dass Protokoll ist von dem/der Schriftführer_in und von dem/der Versammlungsleiter_in zu unterzeichnen.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss erneut wie unter § 6 eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind stets geheim.
- (4) Erhält im ersten Wahlgang kein_e Kandidat_in die absolute Mehrheit der Stimmen, so gilt im zweiten Wahlgang als gewählt, auf wen die einfache Mehrheit der Stimmen entfällt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind nur zulässig, wenn in der Einladung auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hingewiesen wurde.
- (6) In der Regel leitet eines der beiden gleichberechtigten Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung. Aus der Versammlung heraus kann auch ein_e besondere_r Versammlungsleiter_in gewählt werden. Dies muss geschehen, wenn geheim

durchgeführte Wahlen anstehen oder über die Entlastung oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern verhandelt oder abgestimmt werden soll.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem/einer Kassenwart_in, einem/einer Schriftführer_in.
- (2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen der evangelischen Kirche angehören. Ist dies nicht der Fall, müssen sie einer Mitgliedskirche der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen - ACK“ angehören. Eine_r der beiden Vorsitzenden muss der evangelischen Kirche angehören. Der/die Flüchtlingsbeauftragte der Lippischen Landeskirche ist qua Amt Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 (2) BGB durch eine_n Vorsitzende_n in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden nacheinander gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (3) Eine Sitzung des Vorstandes kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 1. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 2. die Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes;
 3. die satzungskorrekte Abwicklung der Mitgliederversammlung;
 4. die Vertretung des Vereins nach außen.

§ 11 Kassenführung und -Prüfung

- (1) Der/die Kassenwart_in ist zur ordentlichen Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (2) Den gewählten Kassenprüfer_innen und den Vorstandsmitgliedern hat der/die Kassierer_in auf Verlangen unverzüglich Einblick in Buchführung und Kassenbestand zu geben.
- (3) In finanziellen Angelegenheiten ist der/die Kassierer_in nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied verfügungsberechtigt. Dieses gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Ausgaben von mehr als 420,00 € (ohne MwSt.) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der wirksamen bzw. undurchführbaren Regelung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der undurchführbaren/unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindestiftung Lippe, mit der Maßgabe, das Geld dem Stiftungsvermögen zuzuführen und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Flüchtlingshilfe im Gebiet der Lippischen Landeskirche zu verwenden hat.